



**M I N E R A L B R U N N E N**  
ÜBERKINGEN-TEINACH AKTIENGESELLSCHAFT

**Bad Überkingen**

**- ISIN DE0006614001 und DE0006614035 –**

**- WKN 661 400 und 661 403 -**

**(Freiwillige) Erläuterungen zur ordentlichen Hauptversammlung  
der Gesellschaft am 26. Juli 2012**

**Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 in entsprechender Anwendung von  
§ 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

Zu Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts des Geschäftsjahres 2011 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

erfolgt keine Beschlussfassung, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss am 18. April 2012 gemäß § 172 Satz 1 AktG gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Ein Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats nach § 173 Abs. 1 Satz 1 AktG, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, wurde nicht gefasst. Gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG nimmt die Hauptversammlung deshalb den festgestellten Jahresabschluss und den gebilligten Konzernabschluss nebst Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011 lediglich entgegen. Gemäß § 171 Abs. 2 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns zu berichten. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Bericht des Aufsichtsrats ist gesetzlich nicht vorgesehen.